

BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI AN DER UNTEREN ALZ gültig ab 2010

1. Dieser Erlaubnisschein ist nicht übertragbar. Er ist bei der Ausübung der Fischerei stets mitzuführen und gilt nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein.
Alle gesetzlichen Bestimmungen gemäß AVFiG und die u.a. erweiterten Vereinsbestimmungen sind einzuhalten.
2. Die Fangzeit erstreckt sich ab dem 01.01. bis zum 31.12. Das Nachtangeln ist von 1 1/2 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang verboten. Hiervon ausgenommen ist der Fang auf Aal und Waller bis 24:00 Uhr, für die Dauer der Sommerzeit bis 01:00 Uhr.
3. Es darf mit 2 Handangeln, oder einer Blinker- oder Flugangel gefischt werden.
Mit Ausnahme der Köderfischsenke sind andere Fanggeräte nicht gestattet.
Boote, Schlauchboote oder Ähnliches (Bellyboat) sind zur Ausübung der Angelfischerei untersagt.
4. **Verboten sind:**
 - a) nach § 12 Absatz 3 des gültigen Fischereigesetzes das Fischen mit dem lebenden Köderfisch;
 - b) verwendet werden dürfen alle Köder, die diesen Bestimmungen nicht widersprechen. Ausgelegte Angelgeräte dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
 - c) Fischen im Bereich des Kraftwerk und am Überlauf auf **"eigene Gefahr"!!!**
5. **ERWEITERTE, VEREINSINTERNE SCHONMASSE UND SCHONZEITEN**
Erweiterte Mindestmaße: Bachforelle 28 cm, Bachsaibling 28cm, Regenbogenforelle 30 cm, Karpfen 40 cm, Hecht 55 cm, Schleie 28 cm, Barbe 50cm
6. **Fangbegrenzung pro Tag:** 3 Salmoniden, 2 Karpfen, 2 Barben, 2 Hechte
Alle Fänge sind sofort in die Fangliste einzutragen! Bitte ggf. zusätzliche Fangliste nachfordern !
Für alle übrigen Fische besteht keine Fangbegrenzung. Das Verkaufen oder Vertauschen von Fischen ist verboten. Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische müssen vorsichtig und waidgerecht vom Haken gelöst und schonend zurückgesetzt werden.
7. Die gesetzlichen Schonzeiten, Vereinsbestimmungen und Mindestmaße sind unbedingt einzuhalten. Fische, die nicht gehältert werden, müssen sofort vorschriftsmäßig getötet werden. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.
8. Das Ausnehmen und Säubern gefangener Fische am Gewässer ist nicht gestattet.
9. **Mit dem Erwerb des Fischereierlaubnisscheines verpflichtet sich jeder Angelfischer, diese Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen und einzuhalten. Die, dem Erlaubnisschein beigefügte Fangliste ist sorfältig auszufüllen. Fanglisten von Tages- u. Wochenkarten müssen in den Postkasten an der Luginger Hütte eingeworfen oder an der Ausgabestelle abgegeben bzw. per Post an den Vorstand des KfV-Traunreut gesendet werden, auch wenn nichts gefangen wurde. Fanglisten von Jahreskarten müssen persönlich bei der Vorstandschaft des KfV abgegeben werden. Ein weiterer Erlaubnisschein wird nur gegen Rückgabe der Fanglisten ausgestellt. Der Verein ist auf die ehrlichen Angaben der Fischer - auch der Gastfischer - zwecks sinnvoller Bewirtschaftung (Besatz) seiner Gewässer angewiesen.**
10. Jeder Gastfischer haftet persönlich für Unfälle und Schäden, die er bei der Ausübung der Fischerei verursacht.
11. Mitglieder des Kreisfischereiverein Traunreut haben Kontrollrecht in Bezug auf Fischereischein und Fangkontrolle.
Beamte der Polizei und die Fischereiaufseher haben nach Artikel 86 FG weitestgehende Befugnisse. Diesen Personen sind auf Verlangen alle Fischereischeine auszuhändigen.
12. Uferbereiche und Stege sind peinlich sauber zu halten und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
Fahrzeuge sind stets so zu parken, daß Behinderungen und Flurschäden ausgeschlossen sind. Der Fischer hat, soweit Grundstücke nicht eingefriedet sind, ein Uferbegehungsrecht, jedoch kein Befahrungsrecht.
13. Bei Ausübung der Fischerei ist darauf zu achten, daß der Gemeingebrauch des Gewässers nicht eingeschränkt wird.
Im Bereich der Badeanstalt ist Rücksichtnahme gegenüber den Badegästen geboten. Es ist möglichst darauf zu achten, dass Haken , Drillinge, Blinker etc. weder am Ufer noch im Wasser verloren gehen.

**Verstöße gegen diese Bestimmungen haben den sofortigen Einzug der Fischereierlaubnis ohne
Gebührenrückerstattung zur Folge.**

**Kreisfischereiverein Traunreut e.V.
die Vorstandschaft**

www.kfv-traunreut.de